

Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

16.08.2019

zum

Basisprospekt vom 5. Juni 2019
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

DISCOUNT ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

Deutsche Bank

ISIN: DE000KA3BW10

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 5. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 5. Juni 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 5. Juni 2019 nachfolgt, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Angebotsfortsetzung der Zertifikate vorsieht. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Europe AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2) (die "Zertifikate", die "Wertpapiere" oder die "Serie") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "Emittent"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") bzw. § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Zertifikate ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Zertifikate vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf Discount Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Discount Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, (Nr. 2 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Tilgung durch Lieferung des Basiswerts; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Höchstbetrag. Der "**Höchstbetrag**" entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

- "Abwicklungsart":** Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.
- "Anzahl von Zertifikaten":** Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Ausgabebetrag":** Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Ausübungstag":** der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.
- "Auszahlungswährung":** Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Bankarbeitstag":** Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- "Barriere":** nicht anwendbar
- "Basiswert":** Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
- "Beobachtungszeitraum":** nicht anwendbar
- "Bewertungstag":** Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Cap":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Clearinggebiet der Verwahrstelle":	Bundesrepublik Deutschland
"Endgültiger Referenzpreis":	Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.
"Fälligkeitstag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Mindesthandelsvolumen":	1 Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Referenzkurs der Währungsumrechnung":	nicht anwendbar
"Referenzpreis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Referenzwährung":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Rollovertag":	nicht anwendbar
"Währungsumrechnungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Website des Emittenten":	www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)
"Wechselkursreferenzstelle":	nicht anwendbar
"Weitere Verwahrstellen":	Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg
"Verwahrstelle":	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn
"Zusatzort":	London

(4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, bis zum Fälligkeitstag zugunsten des Kontos bzw. des Depots des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.
- (3) Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.
- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Verwahrstelle von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der fünfte auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag, Ausgleichsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5
Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Im Falle einer außerordentlichen Dividende auf Aktien eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens gemäß Absatz (2)(e) dieser Nr. 6 werden etwaige Anpassungen in Bezug auf die außerordentliche Dividende vom Emittenten nach Abzug etwaiger Quellensteuern berechnet, die gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code einbehalten werden müssen.

- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);

- (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Zertifikate nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Zertifikate gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von

aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.

- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 19.08.2019

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 21.08.2019

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto / Abwicklungsart	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Cap	Bezugsverhältnis	Bewertungstag / Fälligkeitstag	Anzahl von Zertifikaten	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
KA3BW1 / DE000KA3BW10	Deutsche Bank	Nein / Variabel	EUR 4,63	Euro (EUR)	EUR 5,25	1	04.03.2021 / 09.03.2021	2.000.000	Schlussauktionskurs im XETRA-Handelssystem

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick auf eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) während der Laufzeit
KA3BW1 / DE000KA3BW10	Deutsche Bank	Nein	Nein

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN oder Reuters-Code des Basiswerts	Maßgebliche Börse	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
Deutsche Bank AG / Stammaktien	DE0005140008	Deutsche Börse	nicht anwendbar	Euro (EUR)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Frankfurt, EUREX	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ	: NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)

Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
Euronext Amsterdam/ Euronext Brüssel/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Brüssel S.A., Brüssel, Belgien / Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Stock Exchange	: Nasdaq Helsinki Ltd., Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriдер Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
The Stock Exchange of Hong Kong Ltd.	: The Stock Exchange of Hong Kong Ltd., Hong Kong, China
Hong Kong Futures Exchange Ltd.	: Hong Kong Futures Exchange Ltd., Hong Kong, China
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
SIX Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten. Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 19.08.2019.

Das Angebot der Zertifikate endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 5. Juni 2020, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 nachfolgt.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 19.08.2019 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Zertifikate ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Zertifikaten ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.deutsche-bank.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte:

Soweit Aktien als Basiswerte von Optionsscheinen/Zertifikaten der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellt dies keine Empfehlung der jeweiligen Aktiengesellschaft, auf deren Aktien die Optionsscheine/Zertifikate Bezug nehmen, dar, die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen. Die jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten. Die Optionsscheine/Zertifikate sind allein Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Optionsscheinen/Zertifikaten des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Gläubiger der Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten aus den Optionsscheinen/Zertifikaten keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen

der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent") und der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom 5. Juni 2019 (inklusive zukünftiger Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzungen die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	<p>Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Europe AG.</p>
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Europe AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p>

		<p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>																
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	<p>Die Jahre 2019 und 2020 werden für den Finanzsektor aufgrund von Herausforderungen wie MiFID II, Basel III, Brexit und anderer Digitalisierungen weiterhin spannend sein.</p> <p>Weitere Regulierungsmaßnahmen, wie Anforderungen zum Meldewesen, die MiFID II Umsetzung, neue Digital Services sowie Allianzen zu Fintech werden von den Banken in den Jahren 2019 und 2020 zu beachten sein.</p>																
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft inkorporierten Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der " Citigroup-Konzern " oder die " Citigroup ") ist.																
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 28. April 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (Rumpfgeschäftsjahr), vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 (Rumpfgeschäftsjahr) und vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen	<p>Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Europe AG</p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Europe AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen, welche den geprüften Jahresabschlüssen der Citigroup Global Markets Europe AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. April 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 27. April 2018 bzw. dem geprüften Jahresabschluss der Citigroup Global Markets Europe AG (Namensänderung mit Wirkung zum 15. Juni 2018, vormals Citigroup Global Markets Deutschland AG) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden, dargestellt. Die Zahlen sind aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Finanzzahlen der jeweils vorangegangenen Berichtszeiträume:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2018</th> <th>27.04.2018</th> <th>31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme in Mio. Euro</td> <td>5.695,7</td> <td>6.808,4</td> <td>10.194,9</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital in Mio. Euro</td> <td>575,7</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> </tr> <tr> <td>Durchschnittliche Anzahl der</td> <td>227</td> <td>262</td> <td>267</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2018	27.04.2018	31.12.2017	Bilanzsumme in Mio. Euro	5.695,7	6.808,4	10.194,9	Eigenkapital in Mio. Euro	575,7	590,5	590,5	Durchschnittliche Anzahl der	227	262	267
	31.12.2018	27.04.2018	31.12.2017															
Bilanzsumme in Mio. Euro	5.695,7	6.808,4	10.194,9															
Eigenkapital in Mio. Euro	575,7	590,5	590,5															
Durchschnittliche Anzahl der	227	262	267															

<p>Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p> <p>Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	Mitarbeiter im Geschäftsjahr			
		28.04.2018 -	01.01.2018 -	01.01.2017 -
		31.12.2018 in Mio. Euro	27.04.2018 in Mio. Euro	31.12.2017 in Mio. Euro
	Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,1	0,2	6,5
	Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,9	0,1	14,1
	Zinsaufwendungen	4,6	0,0	2,7
	Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,0	0,0	8,6
	Provisionserträge	95,2	34,8	187,7
	Provisionsaufwendungen	7,4	1,5	9,0
	Nettoertrag des Handelsbestands	25,0	24,9	66,2
	Löhne und Gehälter	36,7	18,2	64,8
	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6,8	3,6	7,4
Andere Verwaltungsaufwendungen	55,6	31,4	103,9	
<p>Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p>				
	31.12.2018 in Mio. Euro	27.04.2018 in Mio. Euro	31.12.2017 in Mio. Euro	
Aktienkapital	210,6	210,6	210,6	
Kapitalrücklage	319,0	319,0	319,0	
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	33,0	
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9	27,9	
<p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 31. Dezember 2018 gegeben hat.</p> <p>Entfällt. Der Emittent erklärt, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 31. Dezember 2018 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.</p>				
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in	<p>Am 27. April 2018 ("Vollzugstag") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die verbleibenden Aktivitäten des Emittenten werden in Form einer Wertpapierhandelsbank weiter betrieben.</p>		

	hohem Maße relevant sind.	Am Vollzugstag hat die vorherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, die von ihr gehaltenen Aktien an dem Emittenten an die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien, verkauft und übertragen. Die Citigroup Global Markets Limited wurde damit die neue Muttergesellschaft des Emittenten. Mit Wirkung ab 24:00 Uhr am Vollzugstag endete der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und seiner vorherigen Muttergesellschaft. Aufgrund der Beendigung dieses Vertrages bestehen die gesetzlichen Gläubigerrechte gemäß § 303 Aktiengesetz ("AktG"). Die bisherige Muttergesellschaft des Emittenten, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, hat nach § 303 AktG den Gläubigern des Emittenten für solche Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages entsprechend an die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG wenden. Nach Fristablauf können Gläubiger keine weiteren Ansprüche gegen die derzeitige Muttergesellschaft des Emittenten geltend machen.
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Es bestehen keinerlei Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG mit der Citigroup Global Markets Limited oder anderen Gesellschaften des Citigroup-Konzerns.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent ist eine Wertpapierhandelsbank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange sowie Equities und Derivatives; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der	Art/Form der Zertifikate

	angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: DE000KA3BW10</p> <p>WKN: KA3BW1</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jedes Zertifikat einer Serie von Zertifikaten ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Mit den Zertifikaten verbundene Rechte</p> <p>Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Auszahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate und zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt	Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 19.08.2019 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

	oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
--	--	--

C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>Beschreibung der Discount Zertifikate (mit physischer Lieferung)</p> <p>Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Fälligkeitstag: 09.03.2021</p> <p>Ausübungstag: Bewertungstag</p> <p>Bewertungstag: 04.03.2021</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, zugunsten des Kontos bzw. des Depots des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Verwahrstelle veranlassen.</p> <p>Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.</p>
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, bis zum Fälligkeitstag veranlassen.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis: Schlussauktionskurs im XETRA-Handelssystem
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an	<p>Typ des Basiswerts: Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier</p> <p>WKN des Basiswerts: 514000</p>

	dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	ISIN des Basiswerts: <i>DE0005140008</i> Gesellschaft: Deutsche Bank AG Maßgebliche Börse: Deutsche Börse Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter: Reutersseite: DBKGn.DE Internetseite: www.deutsche-bank.com
--	---	---

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p>Adressausfallrisiken</p> <p>Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Liquidität ist die Fähigkeit eines Finanzinstituts, Vermögenswerte zu erhöhen und Verpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken.</p> <p>Sollten beim Emittenten Liquiditätsengpässe auftreten, könnte der Emittent seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.</p> <p>Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels</p> <p>Unabhängig davon, ob ein Anleger seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vom Emittenten erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Anlegers oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung nicht möglich, eine Ausübung von etwaigen Wertpapierrechten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag bei</p>
-----	---	---

Endfälligkeit auszuführen.

Emittentenrisiko aufgrund der Ausgliederung des Geschäftsbereichs Bank

Am 27. April 2018 ("**Vollzugstag**") wurde das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (insbesondere die Geschäftsbereiche Treasury & Trade Solutions (TTS), Corporate Lending, Treasury Activities & Own Issuances und Issuer Services, im Folgenden zusammen als "**Geschäftsbereich Bank**" bezeichnet) auf die Citibank Europe plc übertragen. Der Geschäftsbereich Optionsscheine und Zertifikate des Emittenten war von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die Übertragung des Geschäftsbereichs Bank erfolgte dabei im Wege einer Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") auf eine neu errichtete deutsche Kommanditgesellschaft ("**Ausgliederungsgesellschaft**"), deren Kommanditist der Emittent und deren Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) die Citibank Europe plc waren. Mit Wirksamwerden der Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister am Vollzugstag verkaufte und übertrug der Emittent seinen Kommanditanteil an der Ausgliederungsgesellschaft an den Komplementär. Dadurch ging sämtliches Gesellschaftsvermögen (einschließlich damit verbundener Verbindlichkeiten) der Ausgliederungsgesellschaft (insbesondere die des vormaligen Geschäftsbereichs Bank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge automatisch von Rechts wegen auf die Citibank Europe plc über ("**Anwachsung**").

Der Schutz der Gläubiger des Emittenten im Hinblick auf die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen und die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten richtet sich nach § 125 UmwG i.V.m. §§ 22, 133 UmwG. Danach haftet der Emittent im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern zusammen mit der Ausgliederungsgesellschaft als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten des Emittenten, die vor dem Vollzugstag begründet worden sind ("**Altverbindlichkeiten**"). Die gesamtschuldnerische Haftung des Emittenten gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die Frist zehn Jahre. Zwischen dem Emittenten und der Ausgliederungsgesellschaft besteht bei Inanspruchnahme ein Anspruch auf Ausgleich im Innenverhältnis. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung haben der Emittent und die Ausgliederungsgesellschaft untereinander vereinbart, dass (i) die Ausgliederungsgesellschaft für Altverbindlichkeiten betreffend den Geschäftsbereich Bank und (ii) der Emittent lediglich für Altverbindlichkeiten betreffend alle bei ihm verbliebenen Geschäftsbereiche haften soll. Insoweit bestehen wechselseitige vertragliche Freistellungsansprüche.

Ab dem Zeitpunkt der Anwachsung bestehen etwaige vertragliche Freistellungsansprüche gegenüber der Citibank Europe plc, die in die Rechtsposition der Ausgliederungsgesellschaft eintritt.

Der Emittent ist daher bei einer Inanspruchnahme durch einen Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Citibank Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. In diesem Fall haftet der Emittent für die entsprechenden Altverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern wirtschaftlich eigenständig mit den bei ihm verbliebenen Vermögensgegenständen.

Zudem haftet der Emittent auch nach seinem Ausscheiden als Kommanditist der Ausgliederungsgesellschaft für fünf weitere Jahre für solche Verbindlichkeiten der Ausgliederungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Die Haftung des Emittenten ist jedoch in diesem Fall auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (1.000 Euro) begrenzt.

Wird der Emittent für Altverbindlichkeiten in Anspruch genommen und erfüllt die Citibank

Europe plc ihre Freistellungsverpflichtung aufgrund mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht oder kann sie diese nicht erfüllen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.

Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "**SRM-Verordnung**"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma, einschließlich des Emittenten.

Zudem berechtigt das SAG die zuständige nationale Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anzuwenden. Seit dem 1. Januar 2018 ist die BaFin nationale Aufsichtsbehörde in Deutschland. Sie hat diese Aufgabe von der zuvor zuständigen Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**") übernommen.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die BaFin berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten, herabzuschreiben ("**Bail-in**") oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der BaFin nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine grundlegend andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Ebenso können beispielsweise bestimmte Rechte eingeschränkt werden, wie etwa Ausübungsrechte, oder die Rückzahlung kann verschoben werden. Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger in die Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

Risiken aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes und des Dodd-Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutzgesetzes

Im Herbst 2017 haben das Direktorium des U.S.-Zentralbankensystems (*Board of Governors of the Federal Reserve System*), die Bundesanstalt für die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und das Büro des Währungsrechnungshofs (*Office of the Comptroller of the Currency*) Regeln erlassen ("**QFC-Stay-Rules**"), die die Abwicklungsfähigkeit und Belastbarkeit U.S.-amerikanischer Kreditinstitute von globaler Systemrelevanz (*US global systemically important banking organizations*, "**G-SIBs**") und von U.S.-Konzernunternehmen ausländischer G-SIBs verbessern sollen, indem sie das Risiko destabilisierender Glattstellungen (*closeouts*)

qualifizierter Finanzkontrakte (*qualified financial contracts*, "QFCs") in der Abwicklung mindern. Citigroup, Inc. und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich dem Emittenten, sind "betroffene Unternehmen" (*covered entities*), die den QFC-Stay-Rules unterliegen. Die Zertifikate können als QFCs eingestuft werden.

Mit den QFC-Stay-Rules sollen Hindernisse für die ordnungsgemäße Abwicklung eines G-SIB beseitigt werden, und zwar sowohl in einem Szenario, in dem die U.S.-Aufsichtsbehörden gemäß dem Gesetz über die Einlagensicherung bei Kreditinstituten (*Federal Deposit Insurance Act*) oder die Behörde für die ordentliche Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) gemäß Titel II des Dodd Frank Act ("OLA") (zusammen die "U.S. Special Resolution Regime") Abwicklungsverfahren einleiten sowie in einem Szenario, in dem ein G-SIB im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens abgewickelt wird. Um dem zu entsprechen, müssen die betroffenen Unternehmen gemäß den QFC-Stay-Rules dafür sorgen, dass ihre QFCs, die den QFC-Stay-Rules unterliegen, (i) eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung der gesetzlichen Bestands- und Übertragungsbestimmungen (*stay-and-transfer provisions*) der U.S. Special Resolution Regime beinhalten und (ii) keine wechselseitigen Leistungsstörungsrechte bei Drittverzug (*cross-default rights*) gegen das betroffene Unternehmen enthalten, die darauf beruhen, dass ein verbundenes Unternehmen einem Insolvenzverfahren oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Beschränkungen bei der Übertragung damit in Bezug stehender, von einem verbundenen Unternehmen des betroffenen Unternehmens ausgestellter Kreditverbesserungen (einschließlich einer Garantie) unterworfen wird.

Anerkennung der U.S. Special Resolution Regime

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass in dem Fall, dass der Emittent einem Verfahren gemäß einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, die Übertragung der Zertifikate in gleichem Maße wirksam wird wie eine Übertragung gemäß diesem Special Resolution Regime wirksam wäre. Darüber hinaus enthalten die Zertifikate eine ausdrückliche verbindliche Anerkennung, dass, falls der Emittent oder eines seiner verbundenen Unternehmen einem Verfahren unter einem U.S. Special Resolution Regime unterworfen wird, Rechte aus Verzug gegenüber dem Emittenten in Bezug auf die Zertifikate nicht in einem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als dies nach dem U.S. Special Resolution Regime möglich wäre. Zu diesen Zwecken umfassen "Rechte aus Verzug" das Recht, einen QFC zu kündigen, zu liquidieren oder vorzeitig fällig zu stellen oder eine Zahlung oder Lieferung hierunter zu verlangen, und können daher das Recht eines Zertifikatsinhabers einschließen, ein Zertifikat jederzeit auszuüben (bei Open End Zertifikaten).

Nach gegenwärtig geltendem Recht kann der Emittent, als nicht in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, keinen Verfahren gemäß den U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden.

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Citigroup-Konzern

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus Verrechnungspreisen (*Transfer Pricing*) für die Vermittlung von Geschäften zwischen den Kunden des Emittenten und verschiedenen Citigroup-Konzerngesellschaften. Der Emittent wird über ein globales Abrechnungsmodell vergütet (*Global Revenue Allocation*, "GRA") bei welchem primär ein Ertragssplit vorgesehen ist. Dieses findet für alle wesentlichen Geschäftsfelder Anwendung. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe

plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Citigroup-Konzern eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

Pensionsfondsrisiko

Pensionsfondsrisiken sind Risiken, für die sich eine aus einem ökonomischen Verlust resultierende Nachschusspflicht in einen der verantworteten Pensionsfonds des Emittenten ergibt. Muss der Emittent einen Nachschuss leisten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.

Operationelle Risiken

- Outsourcingrisiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

- Abwicklungsrisiko

Es besteht ein Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

- Informationsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und

		<p>Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrugsrisiken <p>Es bestehen Betrugsrisiken, das heißt sowohl interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Es besteht ein Reputationsrisiko, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren besteht das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.</p> <p>Aus den oben angeführten Risiken können sich negative Auswirkungen auf die Kundenbeziehung beziehungsweise das Verhältnis zu den lokalen Aufsichtsbehörden ergeben.</p> <p>Steuerliche Risiken</p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.</p> <p>Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken</p> <p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die Verwirklichung von Rechtsrisiken oder eine Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen können die betrieblichen Aufwendungen des Emittenten erheblich steigern und negative Auswirkungen auf die Vermögenslage des Emittenten haben.</p>
--	--	--

D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls</p>	<p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten</u></p> <p>Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Zertifikatstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlusts). • Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen. • Ein Verlustrisiko besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate.
-----	---	---

<p>einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. • Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art der Tilgung und die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen. • Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern. • Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. • Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse der Zertifikate mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. • Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann. • Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können. • Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Zertifikate als zu hoch oder zu niedrig erweisen. • Je geringer die Liquidität des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate. Der Emittent wird diese Absicherungskosten bei seiner Kursstellung für die Zertifikate berücksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben. • Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu. • Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist. • Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben. • Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist. • Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Zertifikats führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach seinem billigen Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so
---	--

bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.

- Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).
- Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.
- Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.
- Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Zertifikate Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten

Die nachfolgenden besonderen Risikofaktoren gelten für bestimmte Zertifikatstypen:

- Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt.
- Bei Zertifikaten mit bedingter physischer Lieferung besteht das Risiko, dass Anleger keinen Geldbetrag erhalten und der stattdessen zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Anleger die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.

Produktbezogene Risikofaktoren

Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten:

Besonderes Risiko bei Discount Zertifikaten

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges

Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der Marktwert des Basiswerts gegebenenfalls zuzüglich des Ausgleichsbetrags kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Basiswertbezogene Risikofaktoren

Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"), einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Referenzwerten.

Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR"), die Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.

Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Sofern sich die Zertifikate auf Aktien beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten, die sich auf solche Aktien beziehen, zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit der Zertifikate kann deren Marktwert von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.

Die Zertifikate vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Sofern sich die Zertifikate auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts") beziehen, sollten Anleger beachten, dass solche aktienvertretenden

		<p>Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien weitergehende Risiken aufweisen können.</p> <p>Der im Hinblick auf die Zertifikate, die sich auf Depository Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Zertifikatsinhaber erzielen würde, wenn er die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depository Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Rechtlicher Eigentümer der den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depository Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Zertifikatsinhaber das Risiko eines Totalverlusts.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.</p> <p>Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 19.08.2019.</p> <p>Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.</p> <p>Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: 19.08.2019</p> <p>Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden.</p> <p>Die Zertifikate dürfen insbesondere nicht von einem Plananleger oder von einem Plan, der Vergleichbarem Recht unterliegt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden, es sei denn, der Kauf oder das Halten der Zertifikate, im Fall des Plananlegers, führt nicht zu einer nicht ausgenommenen verbotenen Transaktion</p>

gemäß Section 406 des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der jeweils geltenden Fassung ("**ERISA**") oder Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (der "**Code**"), da dieser Erwerb und diese Beteiligung die Voraussetzung für eine Befreiung im Rahmen einer anwendbaren Ausnahme von verbotenen Transaktionen erfüllt, oder im Falle eines Plans, der einem Vergleichbaren Gesetz unterliegt, zu einem Verstoß gegen ein Vergleichbares Gesetz. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet "**Plananleger**" (*benefit plan investor*) (a) einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) (im Sinne von Section 3(3) des Title I der ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Code, (c) jeden Rechtsträger, der das Planvermögen eines solchen Altersvorsorgeplans oder Plans hält, und "**Vergleichbares Gesetz**" bezeichnet ein Gesetz, welches der treuhänderischen Verantwortung oder verbotenen Transaktionsbestimmung von ERISA oder Abschnitt 4975 des Code vergleichbar ist, oder (d) einem Altersvorsorgeplan oder einem Plan unter einem Vergleichbaren Gesetz. Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* ("**Regulation S**")) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (*Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) sind, als auch (2) keine "U.S.-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Zertifikate für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Zertifikate stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (*contracts of sale of a commodity for future delivery*) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Zertifikaten wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 4,63.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 2%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch beim Erwerb neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten juristischen Personen beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Zertifikaten bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Die geschätzten Ausgaben für die Zertifikate, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Zertifikate von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

